

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **10 (1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung** (Herausgeber)  
**SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**  
**SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**

**Redaktion:** SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Oktober 1939 - No. 10 - Laufende No. 92 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Warum alkoholfreier Anstaltsbetrieb? Von A. Jof, Verwalter, Wädenswil

Im Jahre 1925 hat das Zürchervolk die Vorlage betreffend Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern mit 84000 Stimmen als Gesetz rechtskräftig erklärt und zwar mit Passus 30: Die Verabreichung geistiger Getränke an die Eingewiesenen ist in allen Anstalten verboten. Unsere kantonalen Straf-anstalten: Regensdorf, Uitikon, Kappel, Ringwil, führen diese Maßnahme seither mit gutem Erfolg konsequent durch, ebenso halten es die Irrenanstalten des Kantons und viele andere Heime.

Das neue Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe des Kantons Zürich sieht in § 86 vor: „Die Verleitung zu übermäßigem Alkoholgenuß, das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene und an Gäste, von denen der Wirt oder sein Personal wissen, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt versorgt sind, oder die ihnen als notorische Trinker bekannt sind, ist verboten. Desgleichen ist das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Kinder bis zum 16. Altersjahre, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, untersagt. Ferner § 38, Abs. 2:

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Erziehungs-, Heil-, Pflege- und Korrek-tionsanstalten werden keine neuen Wirtschaften gestattet usw.“

In der Hausordnung unseres Heimes endlich steht folgender Passus: „Das Heim wird aus erzieherischen Gründen alkoholfrei geführt.“

Alle die oben genannten gesetzgeberischen Maßnahmen haben zum Ziel, einen wirksamen Damm gegen die Not der Trunksucht aufzu-richten und zwar im Interesse des Trinkers selbst, aber auch in prophylaktischer Hinsicht für seine Nachkommen.

Gar zu oft wird wertvolle Kraft dazu verwendet für Diskussionen über den prozentualen Schuld-anteil des Alkohols an den Nöten unseres Volkes.

Ob in einem konkreten Falle die Trunksucht das primäre oder sekundäre Uebel sei, oder ob der Anteil der Trunksucht an den Anstaltsversor-gungen und an den Armenlasten 40 oder 60% betrage, darüber kann man geteilter Meinung sein. Daß aber die Trunksucht einer unserer größten Volksschäden ist, der geistiges, ideelles, seelisches und materielles Gut unseres Volkes vergiftet und vernichtet, darüber besteht überall da, wo man wirklich das Wohl des Volkes und die innere und äußere Gesundheit der Familie und des Einzelnen über materielle Interessen stellt, nur eine Meinung.

Was ist Trunksucht? Die Definition für Trunk-sucht möchte ich wie folgt umschreiben: Trunk-sucht ist eine Handlung, von der der Mensch auf Grund einer Anlage oder der Angewöhnung trotz besserer Einsicht nicht mehr lassen kann. Es ist das Muß, das außerhalb des Willens und der Einsicht des Trinkers liegt, wenn die Not der Trunksucht fortgeschritten ist.

Meine 20 jährige, tägliche Beobachtung als Hausvater zeigt, daß die Trunksucht Nerven und Gehirn, Magen und andere Organe langsam zerstört, die Urteilsfähigkeit herabmindert, die Seelenkraft schädigt und in der Vererbung schweres Unglück anrichtet. Für die gesamte Fürsorge ist diese Erkenntnis wichtig, weil eine einzige Trinkerfamilie, bis ins dritte und vierte Glied, die Gemeinde 30, 50, ja 100.000 Franken kosten kann.

„Warum alkoholfreie Anstaltsführung?“

Oberster Grundsatz aller Armen-, Gefallenen-, Sträflings- und Trinkerfürsorge muß meiner Ansicht nach sein, die Ursachen der Verarmung, der Straffälligkeit oder der Trunksucht klar zu erkennen suchen, und den ganzen Hilfsplan dem Ziele der Behebung der Ursachen dienstbar zu machen. Selbstredend können neben Trunksucht auch Unzucht, Debität, Psychopathie oder andere Momente, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit etc. als ungünstig beeinflussende Momente im Gesamt-